



# Gemeinde Vettweiß

## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Piratenpartei NRW  
z.H. Thomas Heinrichs  
[REDACTED]

Internet: [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de)  
E-Mail: [buergermeister@vettweiss.de](mailto:buergermeister@vettweiss.de)  
E-Mail (direkt): [rbarkhoff@vettweiss.de](mailto:rbarkhoff@vettweiss.de)

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Fachbereich I: Allg. Verw., Recht, Sicherheit, Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Barkhoff  
Zimmer: 019

Telefon: Zentrale: 02424/2090  
Durchwahl: 02424/209-216  
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:  
-FB I / 32-

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:  
17.04.2014

### Antrag auf Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis hier: Plakatwahlwerbung für die Kommunalwahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Heinrichs,

aufgrund Ihres Antrags vom 14.04.2014 erteile ich Ihnen unter Beachtung der folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen die

#### Sondernutzungserlaubnis:

1. Ihnen wird gestattet in den Ortschaften der Gemeinde Vettweiß an insgesamt 40 Standorten Plakate (in der Größe DIN A 1 oder kleiner) im Rahmen der Wahlwerbung anlässlich der Kommunalwahl am 25.05.2014 anzubringen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit von heute bis zum 25.05.2014.
3. Es ist zu beachten:
  - Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Gemeinde Vettweiß ergebenden Schäden sind zu ersetzen.
  - Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.

- Anlagen der Gemeinde dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt werden. Insbesondere ist das Anbringen von Plakaten an Buswartehallen und gemeindlichen Bäumen nicht gestattet.
- Die Informationsträger dürfen den Straßen- sowie Fußgängerverkehr nicht behindern (Durchgangshöhe für Fußgänger und Durchfahrtshöhe für fahrradfahrende Kinder). Die Mindesthöhe der Anbringung von Plakatträgern beträgt 2,00 m.
- Die Plakate sind nach Ablauf der genehmigten Sondernutzung spätestens nach einer Woche restlos zu entfernen. Dies schließt auch sämtliches Befestigungsmaterial mit ein.
- Die Plakatwerbung darf an Ort und Anbringung sowie an Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und am Innenrand von Kurven sowie im Bereich von Kreisverkehren. Ein Mindestabstand von 15 m ist einzuhalten.
- Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 STVO ist die Plakatwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten.
- An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
- Die Plakattafeln dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken.
- Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei einer Gefährdung der Einsicht auf Kreuzungsbereiche, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder bei einer Anbringung von Wahlplakaten an Masten mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen (Ampel) sowie im unmittelbaren Kreuzungsbereich werden dort angebrachte Plakate unverzüglich kostenpflichtig entfernt. Die dazu entstehenden Kosten werden mit 35 €/Plakat veranschlagt.
- Dem Ordnungsamt der Gemeinde Vettweiß ist nach Zustellung dieser Sondernutzungserlaubnis eine für die Plakatierung verantwortliche Person (unter Angabe einer telefonischen Erreichbarkeit) mitzuteilen.

4. Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Diese Erlaubnis wird gebührenfrei erstellt.

Hinweis: Von Seiten der Gemeinde Vettweiß werden keine Wahlplakattafeln bzw. – ständer oder andere Werbeträger bereitgestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbau Gesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen aber, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Watten)



# Gemeinde Vettweiß

## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Piratenpartei NRW  
z.H. Thomas Heinrichs  
[REDACTED]

Internet: [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de)  
E-Mail: [buergermeister@vettweiss.de](mailto:buergermeister@vettweiss.de)  
E-Mail (direkt): [rbarkhoff@vettweiss.de](mailto:rbarkhoff@vettweiss.de)

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Fachbereich I: Allg. Verw., Recht, Sicherheit, Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Barkhoff  
Zimmer: 019

Telefon: Zentrale: 02424/2090  
Durchwahl: 02424/209-216  
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:  
-FB I / 32-

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:  
17.04.2014

### Antrag auf Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis hier: Plakatwahlwerbung für die Europawahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Heinrichs,

aufgrund Ihres Antrags vom 14.04.2014 erteile ich Ihnen unter Beachtung der folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen die

#### **Sondernutzungserlaubnis:**

1. Ihnen wird gestattet in den Ortschaften der Gemeinde Vettweiß an insgesamt 40 Standorten Plakate (in der Größe DIN A 1 oder kleiner) im Rahmen der Wahlwerbung anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 anzubringen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit von heute bis zum 25.05.2014.
3. Es ist zu beachten:
  - Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Gemeinde Vettweiß ergebenden Schäden sind zu ersetzen.
  - Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.

Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10) 1 600 220  
Volksbank Düren eG (BLZ 395 602 01) 401586016  
Gläubiger-ID: DE971800000116175

IBAN: DE54 3955 0110 0001 6002 20  
IBAN: DE14 3956 0201 0401 5860 16  
Steuernummer: 207/5712/0412

BIC: SDUEDE33XXX  
BIC: GENODED1DUE

- Anlagen der Gemeinde dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt werden. Insbesondere ist das Anbringen von Plakaten an Buswartehallen und gemeindlichen Bäumen nicht gestattet.
- Die Informationsträger dürfen den Straßen- sowie Fußgängerverkehr nicht behindern (Durchgangshöhe für Fußgänger und Durchfahrtshöhe für fahrradfahrende Kinder). Die Mindesthöhe der Anbringung von Plakatträgern beträgt 2,00 m.
- Die Plakate sind nach Ablauf der genehmigten Sondernutzung spätestens nach einer Woche restlos zu entfernen. Dies schließt auch sämtliches Befestigungsmaterial mit ein.
- Die Plakatwerbung darf an Ort und Anbringung sowie an Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und am Innenrand von Kurven sowie im Bereich von Kreisverkehren. Ein Mindestabstand von 15 m ist einzuhalten.
- Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 STVO ist die Plakatwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten.
- An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
- Die Plakattafeln dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken.
- Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei einer Gefährdung der Einsicht auf Kreuzungsbereiche, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder bei einer Anbringung von Wahlplakaten an Masten mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen (Ampel) sowie im unmittelbaren Kreuzungsbereich werden dort angebrachte Plakate unverzüglich kostenpflichtig entfernt. Die dazu entstehenden Kosten werden mit 35 €/Plakat veranschlagt.
- Dem Ordnungsamt der Gemeinde Vettweiß ist nach Zustellung dieser Sondernutzungserlaubnis eine für die Plakatierung verantwortliche Person (unter Angabe einer telefonischen Erreichbarkeit) mitzuteilen.

4. Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Diese Erlaubnis wird gebührenfrei erstellt.

Hinweis: Von Seiten der Gemeinde Vettweiß werden keine Wahlplakattafeln bzw. – ständer oder andere Werbeträger bereitgestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgesetzte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen aber, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(M. Latten)